Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 35

Artikel: Projekt Gesetz über die Mädchen-Arbeits-Schulen des Kantons Bern

Autor: Lehmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sung auf einige Bibelstellen, welche die Eigenschaften des Löwen hervorheben: Richter 14, 18; Sprüchwörter 30, 30; 1. Mos. 49, 9; Amos 3, 8; 4. Mos. 23, 24; 2. Saml. 1, 23; 1. Chron. 12, 8; Jes. 5, 29.

Sucht nun diese Stellen zu Hause auf, schreibt sie in euer Notizenseft und bringt sie zur nächsten Naturgeschichtsstunde als Anknüpfungspunkte zur Wiederholung mit. Für heute nehmt euer Sprachheft und erzählt mir, wie der Matrose der Löwin die Jungen rettete.

Projekt Gesetz über die Mädchen-Arbeits. Schulen des Kantons Bern. *)

Der große Rath des Kantons Bern, in weiterer Ausführung der §§ 13, Art. 4 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens, beschließt:

§ 1. In jedem Schulfreise soll für den Unterricht der schulpflich= tigen Mädchen in den weiblichen Handarbeiten gesorgt werden.

Luxusarbeiten, wie Häkeln, Brodiren u. dgl., sind nur zulässig für Mädchen, welche bereits das Stricken und Nähen, sowie das Ausbessern und Verfertigen einfacher Kleidungsstücke erlernt haben.

- § 2. Zum Besuch der Arbeitsschulen sind alle schulpflichtigen Mädschen nach zurückgelegtem achten Altersjahr verpflichtet, sofern nicht nachsgewiesen wird, daß auf andere Beise für den Arbeitsunterricht genügend gesorgt wird, worüber die Primarschulkommission zu entscheiden hat.
- § 3. Wo in einem Schulfreis weniger als 20 arbeitsschulpflichtige Mädchen sind, kann sich derselbe an eine andere nahe gelegene Arbeitsschule anschließen und darf nicht zurückgewiesen werden, wenn die Zahl der Schülerinnen in der angesprochenen Schule die Zahl 30 nicht übersteigt.
- § 4. Die Arbeitsschulen können von Privaten errichtet oder, wo dieses bereits geschehen, durch sie fortgeführt werden. Wo dieses aber nicht auf eine genügende Weise geschieht, haben die Gemeinden dafür zu sorgen.

In jedem Falle hat, wo es verlangt wird, die Gemeinde ein geräumiges, heiteres, im Winter geheitztes Lokal anzuweisen.

^{*)} So eben von der Tit. Erz. Direktion der Schulspnode zur Begntachtung überwiesen. Red.

§ 5. Die Unterrichtszeit beträgt jährlich wenigstens 200 Stunden, welche auf das Sommer= und Winterhalbjahr möglichst gleichmäßig zu vertheilen sind.

Absenzen sollen wie in der Primarschule verzeichnet und bestraft werden. Auch gelten die gleichen Ferien. Jedoch kann, bei Einverständniß der Schulkommission und der Lehrerin, der Arbeitsunterricht auch während den Ferien sortgesetzt werden.

- § 6. Für eine Schule bis auf 40 Schülerinnen ist eine Lehrerin, für eine solche von 40 bis 70 noch eine Gehülfin, und wo mehr als 70 Schülerinnen sind, 2 Lehrerinnen, für jede weitere Vermehrung um 20 je eine Gehülfin anzustellen.
- § 7. Die Bewerberinnen um Lehrstellen an Arbeitsschulen haben gehörige Sittenzeugnisse einzulegen und sich über ihre Befähigung auszuweisen.
- § 8. Die Wahl der Lehrerinnen und Gehülfinnen bleibt unter Vorbehalt der Bestätigung des Schulinspektors Denjenigen überlassen, welche die Schule errichten und unterhalten, resp. den Gemeinderäthen und Privatkomite's, nach vorheriger Anhörung der Primarschulkommission.

Ihre Amtsbauer ift unbestimmt.

- § 9. Die Besoldung einer Arbeitslehrerin muß wenigstens 1 Fr. für 6 Unterrichtsstunden betragen und für eine Gehülfin die Hälfte. Sie soll halbjährlich ausgerichtet werden.
 - § 10. Die Kosten ber Arbeitsschulen werden bestritten:
 - 1) aus den Beiträgen der Gemeinden oder der die Schule unterhal= tenden Privatvereine;
 - 2) aus allfälligen Schulgelbern, welche von nichtarmen Schülerinnen gefordert werden dürfen;
- 3) aus dem Ertrag von allfälligem Schulgut und von Geschenken;
 - 4) aus Beiträgen des Staates, da wo die Kosten nicht aus vorhans denem Schuls oder anderm Gemeindegut bestritten werden können.
- § 11. Die Erziehungsdirektion hat die Staatsbeiträge anzuweisen, jedoch nur dann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sein werden:
 - 1) wenn eine Schule wenigstens 15 Schülerinnen gablt;
 - 2) wenn durchschnittlich wenigstens 2/3 sämmtlicher Schülerinnen answesend gewesen sind;
- 3) wenn für die Bedürfnisse der Schule, Schullokal, Beheizung, Arsbeitsstoff, namentlich für Arme, gehörig gesorgt worden;

- 4) wenn alle zum Besuch verpflichteten Schülerinnen, und zwar die Armen unentgeldlich, zugelassen worden;
- 5) wenn Kinder, für welche nach § 3 die Zulassung anbegehrt worden, aufgenommen wurden, soweit es wenigstens ohne allzugroßen eigenen Nachtheil geschehen konnte;

6) wenn durch die Arbeitsschule der Primarunterricht nicht geschmälert wurde:

7) wenn überhaupt allen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprochen worden.

- § 12. Lehrerinnen an Mädchenprimarschulen haben den Arbeitsunsterricht als einen Theil des obligatorischen Primarunterrichts zu ertheislen und erhalten dafür die in diesem Gesetz vorgesehene Beisteuer vom Staate nicht.
- § 13. Lehrerinnen an gemischten Schulen bagegen, welche neben dem gewöhnlichen Primarunterricht auch den Arbeitsunterricht ertheilen, ohne die Zahl der Stunden für jenen für nicht arbeitsschulpflichtige Schüler zu vermindern, sind zum Bezug des Staatsbeitrags berechtigt.
- § 14. Die Staatsbeiträge betragen für eine Schule mit einer Lehrerin höchstens Fr. 40 jährlich und sollen in folgendem Verhältniß zu der Gesammtbesoldung derselben entrichtet werden:

Ist nach Mitgabe des § 6 eine Vermehrung des Lehrerpersonals nothwendig, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung des Staatsbeitrags statt.

§ 15. Die Arbeitsschulen stehen unter der Aufsicht der gesetzlichen Schulbehörden (§ 14 und folgende des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens und Reglement über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 9. Januar 1857).

Es ist darauf zu achten, daß überdieß zu unmittelbarer Aufsicht dersselben Frauenvereine sich bilden.

Wo dieses geschieht, soll denselben ein gebührender Einfluß auf die Einrichtung und den Gang der Schule eingeräumt werden.

§ 16. Weiter nothwendige Bestimmungen, namentlich über die Pflichten der Lehrerinnen in Bezug auf Unterricht und Disciplin, wird die Erziehungsdirektion erlassen.

- § 17. Alle auf Mädchenarbeitsschulen bezüglichen Bestimmungen, die mit den in diesem Gesetz enthaltenen im Wiederspruch stehen, sind aufgehoben.
- § 18. Dieses Gesetz tritt (?) in Kraft, und ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen.

Vorberathen burch die Erziehungs = Direktion.

Bern, ben 30. November 1857.

Dr. Lehmann.

Hutter's Zeichnungswerk.

(Schluß.)

Die erste Abtheilung bes 7. Kursus behandelt einfache, ungesiederte Naturblätter, Blüthen, Früchte und Blumen. Es wird einleuchten, daß es einem guten Lehrer leicht möglich ist, auch nach lebenden oder getrockeneten Pflanzen, Blatt= und Blüthenstellung beobachtend, verschiedene Blumen und Blumengewinde zeichnen zu lassen. Die erste Abtheilung behandelt ferner: einfache architektonische Blätter, wie sie der griechische oder aus demselben hervorgegangene Bausthl, als die gebräuchlichsten, aufstellen. Dieß hat auch Bezug auf die Blätter des 7. Kursus II. Abstheilung.

Die II. Abtheilung enthält gefiederte Pflanzenblätter und reichere Ornamente. Das Fiedern oder Einschneiden der Blätter, wie ich es nennen werde, lasse ich nach einem natürlichen System geschehen, wie dieß das 115. und 116. Vorlegeblatt deutlich zeigen.

Danach werden die Einschnitte wohlthätig für das Auge und der Natur durchaus nicht zuwider erscheinen. In den folgenden Vorlagen stelle ich Abbildungen von natürlichen neben solche von motivirten Pflanzensblättern, welche einen architektonischen Charakter aussprechen. Auf solche Weise läßt sich ein jedes schön gebildete Naturblatt zu einem Ornament gestalten; ebenso kann jedes Ornament, das etwa diesen Grundsätzen zuswider erscheint, nach diesem Spstem verbessert oder motivirt werden.

Die Ornamentik ist ein weites Feld, von dem in meinem Aurse nur ein kurzes Stück Weg angetreten wird. Die Rücksicht auf die nothwendige Beschränkung für die Primarschule verlangte aber gebieterisch ein Halt.

In diesem Wenigen finden sich die Hauptgrundsätze über die Ornamentik ausgesprochen, so daß ein guter Lehrer, wenn sich das Bedürfniß geltend macht, weitergehende Vorlagen zu gebrauchen, welche im Handel zur Genüge vorkommen, diese entwickeln und zeichnen lassen kann. Uebri-